



# Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-  
Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 2,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Pettzeile 1,25 Mark, Codes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Für die Woche vom 18. bis 24. April 1920  
ist die Beitragsmarke in das mit 17 bezeich-  
nere Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

## Mitteilungen des Verbandsvorstandes.

### Ausschreibung.

In Uebereinstimmung mit dem Gauvorstand des Gaus VI hat der Verbandsvorstand beschlossen, dem ständig steigenden Mitgliederbestand und der damit verbundenen erhöhten Arbeitslast der Gauleitung Rechnung zu tragen und demgemäß den bisherigen Gauvorort Leipzig als selbständigen Gau zu erklären und einzurichten.

Für die Leitung des neugeschaffenen Gaus wird hiermit auf Grund des § 14 Verbandsstatut die Stelle eines Gauleiters für den Gau Leipzig ausgeschrieben. Die Bewerber müssen mindestens fünf Jahre Mitglied des Verbandes sein, agitatorische und verwaltungstechnische Erfahrungen besitzen und sowohl rednerisch wie auch schriftlich befähigt sein, den an sie gestellten Anforderungen zu entsprechen. Selbstgeschriebene Bewerbungen mit Angabe der bisherigen Tätigkeit und einer kurzen Abhandlung über die Aufgaben eines Gauleiters sind bis zum 1. Mai d. J. an den Verbandsvorstand zu richten.

Die Zahlstelle **Wesel a. Rh.** beschloß in ihrer letzten Monatsversammlung am 8. März 1920 die Erhöhung des Lokalbeitrages von 10 Pf. auf 20 Pf.

Die Zahlstelle **Breslau** hat eine Erhöhung der Lokalbeiträge für weibliche Mitglieder auf 20 Pf. und für männliche Mitglieder auf 30 Pf. beschlossen.

Die Zahlstelle **Forst** hat die Erhebung eines Lokalbeitrages von 20 Pf. beschlossen.

Die Zahlstelle **Görlitz** beschloß die Erhöhung der Lokalbeiträge bis zur 5. Klasse auf 20 Pf., in der 6. Klasse auf 30 Pf.

Der Verbandsvorstand gibt hierzu seine Genehmigung.

### Der Verbandsvorstand.

S. A.: E. Bucher, 1. Vorsitzender.

## Sehige und künftige Notwendigkeiten.

Der vom Verbandsvorstand ausgeschriebene Extrabeitrag wird vielen Mitgliedern nicht unerwartet gekommen sein. Die Gründe, die von der Leitung dafür angegeben wurden, sind klar und überzeugend. Es wird kaum jemand in unserm Verbands geben, der diese Maßnahme nicht begreift, es seien denn ganz jung organisierte Mitglieder oder solche, die gleichgültig in den Tag hinein leben und sich nie Gedanken darüber machen, woher die Verbandskasse die Mittel zur Deckung der außerordentlich gestiegenen Ausgaben nimmt.

Ein Spornwurf kann allerdings der Verbandsleistung nicht erspart bleiben. Sie hätte schon viel eher zu dem Mittel der Gesundung unserer Finanzen greifen müssen. Der jetzt gewählte Zeitpunkt ist

reichlich spät und unsere Verbandskasse hätte bei den mehrfach gestiegenen Löhnen der Mitglieder schon seit längerer Zeit ihren durchaus notwendigen Teil abbekommen müssen, um endlich den Kampffonds ansammeln zu können, ohne den Lohnbewegungen, wie sie uns bevorstehen und aufgedrängt werden, nicht zu führen in einer für die Allgemeinheit zufriedenstellenden Weise. In andern Gewerkschaften ist man mit diesem Beispiel schon zeitiger vorangegangen. Man hat dort Beitrags-erhöhungen in anderer Art und Höhe vorgenommen, da die satzungsgemäßen Bestimmungen dazu berechtigten und im Statut besondere Instanzen für diese Maßnahmen bestehen, die bei uns leider fehlen. Vielleicht liegt darin eine Erklärung für die zögernde Haltung unserer Verbandsleitung, der das Statut nur die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages gestattet bei besonderen Anlässen. Für diese in den Satzungen vorgesehene außerordentliche Maßnahme war aber der besondere Anlaß — größere Streiks — schon lange gegeben. Alle organisierten Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen, die Ortsverwaltungen und auch der Verbandsvorstand natürlich wußten — und in der „Solidarität“ ist darauf verschiedentlich deutlich hingewiesen worden —, daß uns mit Beginn des neuen Jahres nach dem Scheitern der Reichstärkverhandlungen größere Konflikte von den Unternehmern im Buchdruckgewerbe aufgezwungen werden. Wir hatten auch gar nicht nötig, sie zu vermeiden, wollten wir uns nicht von dem guten Willen unserer Arbeitgeber abhängig machen. Wir haben wirklich an vielen Orten nur durch Arbeitseinstellung unsere Forderungen nachdrücklich zur Geltung bringen und die Mitglieder für die Verluste durch die unfreiwilligen Feiertage nicht ausreichend oder in dem Maße entschädigen können, wie die wirtschaftliche Not in harter Zeit es verlangte.

Was nach dem Statut den Mitgliedern an Streikunterstützung zusteht, ist so gering und für ganz andere Zeiten berechtigt, daß ersthaft mit einer so geringen Beihilfe überhaupt nicht gerechnet werden konnte. Die Verbandskasse wird wahrscheinlich öfter Zuschüsse haben leisten müssen, wenn die betreffende Zahlstelle nicht aus Ortsmitteln den streikenden oder ausgesperrten Kolleginnen und Kollegen beispringen konnte. Vielleicht war manchmal sogar eine Aufbesserung von beiden Stellen notwendig gewesen. Auf jeden Fall aber war mit einer bedeutenden Erhöhung der Streikunterstützung von allen Mitgliedern gerechnet worden.

Dieser Erwartung hat die Verbandsleitung nun endlich entsprochen und die genannte Unterstützung auf das Doppelte erhöht. Durch den vom Vorstand ausgeschriebenen Extrabeitrag sollen nicht allein diese Mehrausgaben bestritten werden, die sicher nicht gering sind, der Verbandskassierer will nach der Bekanntmachung in Nr. 13 der „Solidarität“ sogar für die fortgesetzt steigenden Kosten in der Verwaltung, für die hohen Druck- und Papierpreise, die die Zeitung erfordert, und nicht zuletzt auch für die Lohnbewegungen unserer Kollegen im Steindruckgewerbe, die wahrlich nicht besser daran sind als die Hilfsarbeiter in den Buch- und Zeitungsdruckereien, so Deckung gefunden haben.

Wahrlich, der Kassierer muß ein Rechenkünstler sein. Was der alles mit einem Extrabeitrag bezahlen will, mit einem Beitrag, der bei den derzeitigen Hilfsarbeiterlöhnen durchschnittlich 90 Pf. betragen wird. Mit dieser Mehreinnahme wird das einfach nicht gesehen können. Gewiß konnte ein Teil der durch die Teuerung hervorgerufenen Ausgaben seine Deckung finden durch die gesteigerten Einnahmen des vergangenen Geschäftsjahres, das uns einen starken Mitgliederzuwachs brachte. Diese Erstarbung der Organisation durch die Zahl der Organisierten hätte zu einer im gleichen Verhältnis stehenden Kräftigung unseres Vermögens führen müssen. Das kann leider nicht konstatiert werden. Damit, daß der Kassierer uns den Beweis erbringen kann, jetzt mehr Geld in der Kasse zu haben als früher und zu irgendeiner andern Zeit, ist den Mitgliedern nicht geholfen; denn die Kasse ist nicht imstande — und wird es auch nicht bei den durch Extrabeiträge gesteigerten Einnahmen sein —, den an sie billige gestellten Anforderungen voll zu genügen. Die Papiergehaltstärke unserer Kasse und damit des Verbandes trat sofort klar zutage, als außerordentliche und höhere Leistungen in schwerer Zeit erfüllt werden sollten.

Das Einkommen der Hilfsarbeiter ist durch die zahlenmäßige Stärke der Organisation, d. h. durch den Opferinn, die Entschlußkraft der Mitglieder unter sachkundiger Leitung beileibe nicht genügend, aber nicht unerheblich gestiegen. Zu Lohnkämpfen ist es dank geschickter Ausnutzung der wirtschaftlichen Lage seltener gekommen. Kleine örtliche Scharmühen konnten von den Beteiligten ohne klingende oder papierene Hilfe erfolgreich beendet werden. Die schönen Erfolge sind fast einzig dem Zusammenhalt der Hilfsarbeiter zu verdanken gewesen, und überall da, wo dieser Zusammenhalt fehlt, sieht es um die wirtschaftlichen Verhältnisse der dort Beschäftigten traurig genug aus. Oft hatten an manchen Orten die Mitglieder es kaum nötig, für eine Teuerungszulage einen Finger zu rühren. Die Tatsache des gewerkschaftlichen Zusammenstehens genügte. Die verhandelten und stritten nicht für sich persönlich, sie hatten ihre Beauftragten und fragten manchmal nur an, was haben wir zu bekommen und präsentierten nach erhobener Auskunft dem Unternehmer die Rechnung. Ihre Vereitlichkeit sicherte den Erfolg. Wer der war da. Ihre Leistung bestand oft nur in der pünktlichen Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen, die nach dem Einkommen berechnet waren. Das Einkommen stieg, ihre Leistung nicht. Mancher Kollege, der nicht denkt — es soll auch solche geben —, macht sich darüber keine Kopfschmerzen. Warum auch? Er bezahlt ja seine Beiträge. Daß er früher drei Prozent seines Lohnes an Beiträgen bezahlte und heute nur 2 Prozent, hat er noch gar nicht beachtet. Und doch müßte ihm gerade dieser Umstand zu denken geben.

In der letzten Nummer der „Solidarität“ unterbreitete der Verbandsvorstand den Mitgliedern seine Anträge zur Verbandsgeneralversammlung, die — man muß nach der Befragung durch die Franzosen vielleicht sagen — in Frankfurt a. M. stattfinden wird. Darin macht uns der Haupt-

kassierer eine andere Rechnung auf als in der Bekanntmachung über den sofort zu leistenden Extrabeitrag. Die Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge sollen nach seinem Antrage auf 1.— Mk. bis 4.— Mk. festgelegt werden. Der Satz von 3.— Mk. und 4.— Mk. wird manchem Mitglied auf den ersten Blick zu hoch erscheinen. Es werden vier Beitragsklassen vorgesehien, die nach dem Verdienst eingerichtet sind. Will man die Wirkung des Beitrages auf den Geldbeutel eines Hilfsarbeiters berechnen, so muß man nicht danach, wie es scheint, sondern nach dem, was wirklich ist, rechnen. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß nach dem jetzt geltenden Statut in der höchsten Beitragsklasse die Steuer des Mitglieds an den Verband  $\frac{3}{4}$  Prozent seines Einkommens im Durchschnitt beträgt, wenn ein Wochenverdienst von 30.— Mk. bei der Rechnung zugrunde gelegt wird. Nach dem Antrag des Verbandsvorstandes soll der Beitrag künftig bis zu einem Wochenlohn von 50.— Mk. nur 1.— Mk. betragen. Der Verband ist also billiger geworden. Da es nicht viele Mitglieder geben wird, die bedeutend unter 50.— Mk. wöchentlich verdienen, so werden sie für die Folge nur zwei Prozent ihres Einkommens an den Verband versteuern müssen. Weil sie aber weniger zahlen, werden sie mehr Unterstützung erhalten, denn die Unterstützungssätze sollen nach den vorgeschlagenen neuen Beiträgen erhöht werden und in der ersten Klasse werden nach 52 geleisteten Beiträgen statt wie bisher 65 Pf. beinahe das Doppelte, nämlich 1,25 Mk. täglich als Arbeitslohnunterstützung zugesichert. Und genau so verhält es sich mit der Krankenunterstützung. Der Verband gewährte in derselben Klasse den Höchstbeitrag von 2,40 Mk. und wird nach Annahme der Vorstandsanträge 4,80 Mk. zahlen.

Was für die erste Beitragsklasse gesagt ist, hat auch Geltung für die andern Staffeln. Die Beiträge sind im Verhältnis zum Einkommen zurückgesetzt, die Unterstützungen erhöht. Wer es nicht glaubt, rechne nach. Im allgemeinen sind bei den Beiträgen 2 Prozent festgesetzt, während die Unterstützungssätze um 100 Prozent erhöht werden sollen. Wollen wir also nach der Sprache der Kaufleute reden, so machen die Mitglieder mit den neuen Beiträgen und Unterstützungen ein gutes Geschäft.

Allerdings soll die Beitragssumme für jeden einzelnen steigen. Als das jetzt noch bestehende Statut, das nicht nur in bezug auf die Beiträge und Unterstützungen längst überholt ist, beraten und Gesetz wurde, nahmen die Vertreter des Verbandes einen Wochenlohn von 30.— Mk. als Höchstverdienstgrenze für die nächste Zeit an und legten danach Pflichten und Leistungen fest. Hätte man damals schon mit der außerordentlichen Steigerung der Löhne rechnen können, würde man aus Gründen der Billigkeit von einem Mitgliede, das 30.— Mk. wöchentlich verdient, nicht denselben Beitrag verlangt haben wie von dem Kollegen mit mehr als 150.— Mk. Wochenlohn. Das wäre ungerecht gewesen und ist es faktisch heute noch. Tatsächlich zahlt heute ein jugendlicher Hilfsarbeiter bei einem Wochenlohn von 50.— Mk. denselben Beitragssatz wie ein anderer, der 200.— Mk. bei seinem Unternehmer wöchentlich in Rechnung stellen kann. Dieser Zustand wäre natürlich gar nicht eingetreten, würde irgendwie die Möglichkeit bestanden haben, eine bessere und richtige Regelung herbeizuführen. Selbstständig konnte der Verbandsvorstand nicht zu Maßnahmen greifen, die einer Statutenänderung ähnlich sahen. Sein letzter Beschluß über die Extrabeiträge, der sachlich durchaus gerecht und daher wohlbegründet war, kam, wie bereits dargelegt, reichlich spät und bringt trotzdem nicht in dem Maße das, was die Hauptverwaltung erwartet und im Interesse des Verbandes gefordert werden kann. In der vom Verbandsvorstand vorgeschlagenen neuen Fassung des § 4 ist auf den Mangel in der Hauptverwaltung daher wohl auch Bezug genommen worden, denn der aufmerksame Leser liest dort: „Dem Verbandsvorstand in Uebereinstimmung mit dem Verbandsrat beschlossene außerordentliche Beiträge müssen . . .“

Danach ist man sich in der Verbandsleitung darüber klar geworden, daß bei wichtigen Beschlüssen die Verantwortung vor der Mitgliedschaft noch von einer andern Instanz mitgetragen werden und die Möglichkeit bestehen muß, einschneidende Maßnahmen rechtzeitig und mit Recht zu treffen. Ueber

die Befugnisse des Verbandsbeirats und seine Zusammenfassung wird der Verbandstag entscheiden müssen, sofern er die Notwendigkeit erkennt, was zu erwarten ist. Vielleicht nehmen schon vorher die Mitgliedschaften dazu Stellung und stellen ihre Anträge zur Debatte. Jedenfalls kann anerkannt, aber auch verlangt werden, daß der Verbandsvorstand richtunggebend bei Änderungen und Neuerungen organisatorischer Einrichtungen ist.

Zusammenfassend wird sich über die Anträge zum Verbandstag wieder reden lassen, wenn die Anträge der Mitglieder ebenfalls vorliegen. Erst dann wird man über das Maß der Wünsche und Beschwerden ein einheitliches Bild bekommen und erkennen können, wie das Gesetz des Verbandes geändert werden muß. Sicher werden die Beiträge, ihre Höhe und Klassifizierung, die Unterstützungssätze und -arten einen breiten Raum einnehmen. Dabei soll heute schon auf eine Unterstützungseinrichtung hingewiesen werden, die verschiedentlich Antrag der Zahlstellen auf den Verbandstagen war. In einzelnen Orten, ja, in ganzen Gauen wird die Einführung einer Sterbeunterstützung verlangt. Oft liegen wohl agitatorische Gründe vor, aus denen diese Unterstützungsart verlangt wird. Festgestellt werden muß jedenfalls, daß in einzelnen Bezirken ein Begräbnisgeld an die Mitglieder bereits bezahlet wird und die Kosten im Umlageverfahren gedeckt werden. In anderen Gauen sind entsprechende Anträge anlässlich der Gaukonferenzen angenommen worden, so daß der Verbandstag sich mit diesem Unterstützungszweig befassen müssen. Es wird gut sein, wenn die Mitglieder sich auch über diese Forderung klar werden und sich den Anregungen von verschiedenen Seiten nicht verschließen.

## Die Tendenzbetriebe im Betriebsrätegesetz.

Von Herm. Müller, M. d. N.

S.A.K. Betriebe, die bestimmten Tendenzen dienen, werden im Betriebsrätegesetz etwas anders behandelt, als Betriebe anderer Art. Ist in ihnen ein Betriebsrat vorhanden, so sind seine Aufgaben etwas eingeschränkt. Hat der Betrieb einen Aufsichtsrat oder gehört er zu denen, die eine Bilanz vorlegen müssen, dann finden die in Frage kommenden Vorschriften auch nur bedingte Anwendung. Ebenso liegt es bei den Richtlinien über die Einstellung und beim Einspruch nach erfolgter Kündigung.

Nebeneinander aufgeführt werden die Tendenzbetriebe, für die die Einschränkungen bestehen, im § 67 des Betriebsrätegesetzes, in dem „Betriebe, die politischen, gewerkschaftlichen, militärischen, konfessionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen u. d. ähnlichen Bestrebungen dienen“, genannt werden. Inwieweit liegen nun für Arbeitnehmer solcher Betriebe Beschränkungen vor? Eine Aufklärung erscheint geboten, weil viele Kreise beunruhigt sind. Namentlich die in Buchdruckereien Beschäftigten haben vor der zweiten und dritten Lesung protestiert gegen die Entredung, die beabsichtigt sei; auch die Angestellten in Betrieben künstlerischer Art haben das gleiche getan.

An und für sich ist eine Buchdruckerei ein Theater ebenso wenig wie eine Musik- oder Malerschule ein Tendenzbetrieb. Sie alle werden dazu erst dann, wenn sie ausschließlich in den Dienst einer bestimmten Richtung gestellt werden. Eine Buchdruckerei, die einer politischen Partei dienstbar gemacht wird, indem in ihr ein Parteiblatt und Parteiliteratur irgend einer Richtung hergestellt wird, wird dadurch zum Tendenzbetrieb, wobei natürlich Voraussetzung ist, daß sie nicht nur gelegentlich solche Druckerarbeiten anfertigt. Ein Theater, das Stücke aller Richtungen, der klassischen sowohl wie der allermodernsten, aufführt, wird nicht dadurch zum Tendenzbetrieb, weil in ihm vielleicht die Tendenz ohnwalte, künstlerisch das Allerbeste zu bieten; es wird dazu wenn es sich zum Ziel setzt, nur Stücke einer bestimmten literarischen Richtung aufzuführen. Genau so ist es mit Musikunternehmungen, mit Malerschulen und sonstigen Betrieben, die künstlerischen Bestrebungen dienen. All diese Tendenzbetriebe sollen geschützt sein, „inwieweit die Eigenart dieser Bestrebungen (denen sie dienen) es bedingt“, es sollen daher Betriebsräte, die die Betriebsleitung mit Rat unterstützen sollen, um einen möglichst hohen Stand und möglichstste Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu sorgen, halt bei der Tendenz machen. Ebenso bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden. Das sind die beiden Punkte, bei denen der § 67 der Tätigkeit der Betriebsräte Schranken setzt.

Wenn nun eine Buchdruckerei durch den Inhalt und den Geist der in ihr hergestellten Verlagswerke zum Tendenzbetrieb wird und die Betriebsräte lediglich halt bei der Tendenz zu machen haben, so heißt das mit anderen Worten: Die Betriebsräte der in den Buchdruckereien Beschäftigten haben all die Rechte, die den Betriebsräten sonst zustehen, sie haben sich aber nicht um den Inhalt der Zeitungen, Bücher und Broschüren zu kümmern, selbst wenn, ihrer Meinung nach, das Unternehmen wirtschaftlich ganz anders dastehen würde, wenn z. B. die Zeitung anderen politischen Inhalt hätte. So ist es auch bei den Betrieben künstlerischer Art. Sind sie Richtungsbetriebe, hat der Betriebsrat vor der Richtung halt zu machen; er darf z. B. einem Unternehmen, das expressionistische Ziele dient, nicht eine andere Richtung geben wollen. Hier ist bei ihm die Grenze. Pflegt ein solcher Betrieb aber Kunst im allgemeinen, dann sind seine Bestrebungen besonderer Art, die der § 67 schützen will, vorhanden. Hier ist der Betriebsrat in jeder Weise voll berechtigt, wie es auch der Betriebsrat einer Buchdruckerei ist, die ganz allgemeine Buchdruckerarbeiten annimmt. In diesen Beispielen dürfte klar gemacht sein, wie es auch in den anderen im § 67 genannten Tendenzbetrieben steht.

Gewisse Beschränkungen sind vorhanden, aber sie sind gering und in der Sache berechtigt und werden keinen Anstoß geben oder Beschränkungen auslösen können. Am wenigsten bei den Buchdruckereien, die sie sich bisher selbst auferlegt hatten.

Warum soll aber auch die Vertretung im Aufsichtsrat nicht wie in anderen Betrieben mit Aufsichtsräten zulässig sein, in denen ein oder zwei Betriebsratsmitglieder in allen Sitzungen Sitz und Stimme haben? Warum soll in den im § 67 genannten Betrieben der Betriebsrat nur das Recht haben, Anträge und Wünsche hinsichtlich der Arbeitnehmerverhältnisse und der Organisation des Betriebs an den Aufsichtsrat zu bringen und sie dort in besonderen Sitzungen durch ein oder zwei Beauftragte vertreten zu lassen? Das erscheint unbillig, ist aber doch nicht unbillig. Hier ist weniger an die Eigenart der Bestrebungen gedacht, denen der Betrieb dient, sondern an die Eigenart der Betriebe selbst. Dort, wo große künstlerische Tendenzbetriebe einen Aufsichtsrat haben, wird kein Grund vorliegen, den Betriebsrat nicht vollberechtigt im Aufsichtsrat mitwirken zu lassen. Anders in den Betrieben politischer Parteien. Hier werden sich die Beratungen in den Aufsichtsräten nicht streng an die geschäftlichen Vorkommnisse halten können, es werden vielfach Dinge politischer, insbesondere parteipolitischer Art zur Sprache gebracht werden müssen, die mit Wohl und Wehe des Betriebs eng zusammenhängen. Zumeist werden es ganz interne Angelegenheiten politischer Art sein, über die gesprochen wird. Welcher Partei wird aber zugemutet werden können, in dieser Beziehung Angehörige anderer Parteien bei allen Sitzungen gleichberechtigt hinzuzuziehen? Selbst wenn das Gesetz dies vorschriebe, würde sich naturnotwendig ergeben, daß die Sitzungen in offizielle und solche anderer Art geteilt würden. Das wäre ungeschicklich, aber gerade hier so selbstverständlich, daß die Parteien, die letzten Endes doch die Gesetze machen, den Aufsichtsräten in den Betrieben allgemein wirtschaftlicher Art ein schlechtes Beispiel geben würden, dessen Nachahmung sie nicht oder doch nicht mit dem erforderlichen Nachdruck bekämpfen könnten. Hier ist reine Bahn geboten und deshalb die Einschränkung. Diese soll den betreffenden Arbeitnehmern kein schlechtes Zeugnis ausstellen, aber wohl selten ist zu einer Zeit so offenbar geworden, wie gerade jetzt, daß dort, wo Fanatismus und Verstand im Kampf liegen, der Fanatismus der stärkere ist. Ähnlich wie beim Aufsichtsrat ist es bei der Verlegung der Bilanz.

Was für Betriebe politischer Parteien gilt, gilt natürlich nicht für alle Betriebe, die politischen Bestrebungen dienen. Wenn ein Privatunternehmer mit der Politik Geschäfte macht, indem er ein Parteiblatt herausgibt, liegt kein Grund vor, ihn anders zu behandeln wie jeden anderen Unternehmer. Darum redet hier das Gesetz von der Eigenart des Betriebs.

Wenn auch bei der Einstellung gewisse Rücksichten vorgehien sind, so trifft das, da der technische Betrieb unberührt bleibt, weil nicht in ihm die Eigenart der Bestrebungen liegen, die Arbeiter überhaupt nicht. Eine Rolle spielt diese Frage bei den Angestellten, und zwar auch wieder nur bei denen, die solche Stellungen bekleiden, die der Eigenart der Bestrebungen dienen. In Zeitungen bei den Redakteuren und Geschäftsführern, in künstlerischen Richtungsbetrieben bei denen, die Unterricht erteilen usw. Von demselben Gesichtspunkt ist auch der Einspruch bei Entlassungen zu betrachten.

# Leuerungsulagen im Steinbrud- gewerbe.

Frankfurt a. M.

|  | Ab 15. März<br>Mk. | Ab 12. April<br>Mk. |
|--|--------------------|---------------------|
| Hilfsarbeiter                                |                    |                     |
| unter 18 Jahren . . .                        | 12,—               | 17,—                |
| von 18—20 Jahren . . .                       | 25,—               | 32,50               |
| von 20—24 Jahren . . .                       | 32,—               | 40,50               |
| verheiratete und über<br>24 Jahre alte . . . | 35,—               | 45,—                |
| Einlegerinnen                                |                    |                     |
| unter 18 Jahren . . .                        | 15,—               | 20,—                |
| über 18 Jahren . . .                         | 25,—               | 30,—                |
| Hilfsarbeiterinnen                           |                    |                     |
| unter 18 Jahren . . .                        | 10,—               | 15,—                |
| über 18 Jahren . . .                         | 20,—               | 25,—                |

Die Brot- und Kartoffelzulage wird nicht in Anrechnung gebracht.

Für das Steinbruderei-Hilfspersonal wurde gleichfalls neu geregelt, daß für Bronzier- und Abstaubarbeiten pro Stunde 15 Pf. Zuschlag zu zahlen sind.

Die Minimallohne für das Steinbrud-Hilfspersonal sind nunmehr folgende:

|                          | ab 15. März<br>verb.<br>Mk. | ab 12. April<br>verb.<br>Mk. | ab 12. April<br>lebig<br>Mk. |
|--------------------------|-----------------------------|------------------------------|------------------------------|
| Steinschleifer           |                             |                              |                              |
| unter 18 Jahren . . .    | —                           | 131,65                       | —                            |
| von 18—20 Jahren . . .   | 159,65                      | 144,65                       | 169,65                       |
| von 20—24 Jahren . . .   | 159,65                      | 151,65                       | 169,65                       |
| über 24 Jahre alte . . . | 159,65                      | 154,65                       | 169,65                       |
| Hilfsarbeiter            |                             |                              |                              |
| bis zu 15 Jahren . . .   | —                           | 84,50                        | —                            |
| von 15—17 Jahren . . .   | —                           | 89,50                        | —                            |
| von 17—18 Jahren . . .   | —                           | 98,50                        | —                            |
| von 18—20 Jahren . . .   | 143,15                      | 126,15                       | 153,15                       |
| von 20—24 Jahren . . .   | 152,15                      | 141,15                       | 162,15                       |
| über 24 Jahren . . .     | 154,15                      | 149,15                       | 164,15                       |
| Einlegerinnen            |                             |                              |                              |
| bis zu 18 Jahren . . .   | —                           | 90,50                        | —                            |
| über 18 Jahren . . .     | 114,50                      | 109,50                       | 119,50                       |
| Hilfsarbeiterinnen       |                             |                              |                              |
| bis zu 18 Jahren . . .   | —                           | 74,—                         | —                            |
| über 18 Jahren . . .     | 98,—                        | 93,—                         | 103,—                        |

## Groß- und Klein-Steinheim.

|  | Ab 15. März<br>Mk. | Ab 12. April<br>Mk. |
|--|--------------------|---------------------|
| Steinschleifer                               | 35,—               | 10,—                |
| Hilfsarbeiter                                |                    |                     |
| unter 18 Jahren . . .                        | 12,—               | 5,—                 |
| von 18—20 Jahren . . .                       | 25,—               | 7,50                |
| von 20—24 Jahren . . .                       | 32,—               | 8,50                |
| verheiratete u. lebig<br>über 24 Jahre . . . | 35,—               | 10,—                |
| Arbeiterinnen:                               |                    |                     |
| unter 18 Jahren . . .                        | 15,—               | 5,—                 |
| über 18 Jahren . . .                         | 20,—               | 5,—                 |

Die Brot- und Kartoffelzulage wird an diesen Sähen nicht in Abzug gebracht.

Die Minimallohne stellen sich jetzt wie folgt:

|  | ab 15. März<br>verb.<br>Mk. | ab 12. April<br>verb.<br>Mk. | ab 12. April<br>lebig<br>Mk. |
|--|-----------------------------|------------------------------|------------------------------|
| Steinschleifer   |                             |                              |                              |
| bis zu 21 Jahren . . .                                       | 142,50                      | 137,50                       | 152,50                       |
| von 21—24 Jahren . . .                                       | 149,—                       | 144,—                        | 159,—                        |
| über 24 Jahren . . .   | 154,—                       | 149,—                        | 164,—                        |
| Hilfsarbeiter  |                             |                              |                              |
| von 14—15 Jahren . . .                                       | —                           | 64,—                         | —                            |
| bis zu 16 Jahren . . .                                       | —                           | 69,—                         | —                            |
| bis zu 18 Jahren . . .                                       | —                           | 79,50                        | —                            |
| bis zu 20 Jahren . . .                                       | 124,50                      | 109,50                       | 134,50                       |
| bis zu 24 Jahren . . .                                       | 135,—                       | 127,50                       | 145,—                        |
| über 24 Jahren . . .   | 142,50                      | 137,50                       | 152,50                       |
| Einlegerinnen sowie<br>Arbeiterinnen an<br>Bronziermaschinen |                             |                              |                              |
| unter 18 Jahren . . .  | —                           | 85,—                         | —                            |
| über 18 Jahren . . .   | 97,50                       | 92,50                        | 102,50                       |
| Bogenfängerinnen   |                             |                              |                              |
| unter 16 Jahren . . .  | —                           | 64,—                         | —                            |
| von 16—18 Jahren . . .                                       | —                           | 81,50                        | —                            |
| über 18 Jahren . . .   | 94,—                        | 89,—                         | 99,—                         |
| Hilfsarbeiterinnen   |                             |                              |                              |
| bis zu 15 Jahren . . .                                       | —                           | 63,—                         | —                            |
| bis zu 16 Jahren . . .                                       | —                           | 65,—                         | —                            |
| bis zu 18 Jahren . . .                                       | —                           | 69,—                         | —                            |
| über 18 Jahren . . .   | 82,—                        | 77,—                         | 87,—                         |

In Groß- und Klein-Steinheim wurden für das Steinbruderei-Hilfspersonal die gleichen Leuerungsulagen vereinbart wie in Hanau a. M. Die Minimallohne dieselbst sind fast mit einigen Ausnahmen die gleichen wie in Hanau a. M.

## Stuttgart.

Vereinbarung zwischen dem Verband deutscher Steinbrudereibesitzer Kreis V und dem Verband der Buch- und Steinbrudereihilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands Gau III.

1. Die beiden obengenannten Vereinigungen schließen in bezug auf neue Leuerungsulagen für das Hilfspersonal folgende neue Vereinbarung ab: Es erhalten an weiterer neuer Zulage nachgenannte Gruppen, soweit diese über ein Jahr im Betrieb resp. im Berufe beschäftigt sind.

|  | Männliche | weibliche | Hilfsarbeiter |
|--|-----------|-----------|---------------|
| ab 1.3. 21.3. 19.4.<br>Mk. Mk. Mk.                           |           |           |               |
| von 16 bis 18 Jahren . . .                                   | 9,—       | 14,—      | 18,—          |
| Hilfsarbeiterinnen   |           |           |               |
| über 18 Jahren . . .   | 10,—      | 15,50     | 21,—          |
| Einlegerinnen und Bogen-<br>fängerinnen über 21 Jahren . . . | 13,75     | 19,25     | 24,75         |
| unter 21 Jahren . . .  | 12,50     | 17,40     | 22,50         |
| Lebige Hilfsarbeiter   |           |           |               |
| unter 24 Jahren . . .  | 18,75     | 26,25     | 33,75         |
| Verheiratete und Lebige<br>über 24 Jahren . . .              | 21,25     | 29,75     | 38,25         |

2. Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen im Alter von 16 bis 18 Jahren im 1. Vierteljahr ihrer Beschäftigungsdauer im Betrieb 60 Prozent, im 2. Vierteljahr 70 Prozent, im 3. Vierteljahr 80 Prozent, im 4. Vierteljahr 90 Prozent; über 18 Jahren im 1. Halbjahr 80 Prozent, im 2. Halbjahr 90 Prozent obiger Leuerungsulagen.

Für Steinschleifer, Packer, Anlegerinnen und Ausfängerinnen kommen obige Prozentsätze in Betracht, wenn sie die vorgenannte Zeitdauer der Beschäftigung im Berufe nachweisen können.

3. Alle nach dem 10. Februar 1920 gewährten Zulagen können in Anrechnung gebracht werden. (Ausgenommen davon sind die Zulagen, welche sich durch die Auswirkung der letzten Vereinbarung ergeben.)

Stuttgart, 7. April 1920.

Ver.: Hugo Werner,  
Gauvorsitzender des Verbandes der Buch- und Steinbrudereihilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands, Gau III.

Ver.: L. Meising, L. Gatternicht.  
Für den Verband deutscher Steinbrudereibesitzer, Kreis V.

## Aus unseren Zahlstellen.

Altenburg. Streik in der Hofbuchdruckerei.

Berlin. In der am 10. März stattgefundenen Mitgliederversammlung teilte der Bevollmächtigte, Gustav Grohmann, mit, daß die Kollegen und Kolleginnen Willi Poland, Wilhelm Werning, Elli Pippel, Arthur Seiler, Arthur Wienke, Minna Schumann, Liesbeth Otto, Florian Spieker und Hermann Röhl verstorben sind. Die Versammlung ehrte das Andenken der betreffenden durch Erheben von den Bläßen. Alsdann referierte Kollege Kraas über: "Die Wahlen zum Betriebsrätegeleh". In 1 1/2 Stunde Vortrag zeigte er an Hand von Beispielen, wie dem Arbeitnehmer seine Rechte mehr und mehr beschnitten werden, dagegen der Arbeitgeber für sich Vorteile gesichert sieht, die in fast allen Paragraphen zum Ausdruck kommen. Am Schlusse der mit allgemeinem Beifall aufgenommenen Rede wies Redner darauf hin, daß wir Gegner der sogenannten Arbeitsgemeinschaft seien und uns verpflichten müssen, für die Rechte der Betriebsräte im revolutionären Sinne zu wirken. Ueber Zahlstellen-Angelegenheiten berichtete Kollege G. Grohmann. Nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung vom 6. Februar sollten einige interne und teils persönliche Angelegenheiten der Kollegen Fuß und Kraas in der Sitzung der Ortsverwaltung untersucht und geregelt werden. In dieser Sitzung konnte und wollte Kollege Fuß seine Anschuldigungen gegen den Ortsvorstand nicht beweisen. Die Versammlung beschloß nach dem Bericht des Kollegen Grohmann und auf Antrag der Ortsverwaltung einstimmig den Ausschluß des Kollegen Fuß aus dem Verband. Die Beschuldigungen gegen den Kollegen Kraas konnten von den anwesenden Zeugen nicht bewiesen werden. Kollege Gustav Grohmann erklärte, daß er den Kollegen Bucher in der Versammlung vom 6. Februar zu Unrecht angegriffen habe. In der Ortsvorstandssitzung wurde die Angelegenheit ebenfalls geregelt und Kollege G. Grohmann sah sich veranlaßt, den Vorwurf gegen Kollegen Bucher zurückzunehmen. Auf die augenblickliche Situation und die wirtschaftlichen Verhältnisse eingehend, wurde mitgeteilt, daß wir an die Unternehmer mit neuen Forderungen herantreten müßten. Erstens an die Buchdruckprinzipale, zweitens an den Schuhverband der Steinbrudereibesitzer, drittens an den Verband

der Photographischen Kunstbrud-Institute und Chromolithographischen Anstalten. Eine Antwort bezüglich Verhandlungen ist bisher von keiner Seite erfolgt. Kollege Gustav Grohmann kam nochmals auf das Schreiben zurück, welches der Hauptvorstand an die Ortsverwaltung in Sachen der Kollegen Marx und Krummrei gerichtet hat. Die Mitgliederversammlung vom 6. Februar hatte sich bereits damit beschäftigt und konnte die Gründe des Verbandsvorstandes nicht anerkennen. Auch in dieser Versammlung war die Debatte über den Ausschluß der beiden Kollegen aus dem Verbandsvorstand sehr lebhaft. Damit aber der Hauptvorstand in seiner vollen Zusammenfassung die Interessen der gesamten Mitgliedschaft wahrnehmen kann, wurden an Stelle der Kollegen Marx und Krummrei die Kollegen Lorb und Koehl gewählt. Kollege Gummelt wurde aufs neue als Vorstandsmittglied bestätigt. Des weiteren wurde zu dieser Angelegenheit folgende Resolution einstimmig angenommen:

Die am 10. März im großen Saal des Gewerkschaftshauses versammelten Buch- und Steinbruderei-Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen nehmen mit Entrüstung Kenntnis von dem Verhalten des Verbandsvorstandes in der Angelegenheit des Verbandsvorstandes. Die Kollegenschaft kann nicht begreifen, wie Mitteilungen, Beschlüsse usw. veröffentlicht werden, trotzdem seit dem 2. Januar der Verbandsvorstand laut Geschäftsordnung nicht geschäftsfähig ist und noch keine Sitzung abgehalten hat. Die Versammelten verlangen vom Ortsvorstand, daß unverzüglich Schritte unternommen werden, um diesen für die Gesamtorganisation unhaltbaren Zustand zu beseitigen.

Für die Beisitzer und Schriftführer im Ortsvorstand wurden die gleichen Summen wie im Vorjahre als Remuneration für das Jahr 1920 bestätigt.

Bielefeld. Unsere dortige Zahlstelle hat unter tatkräftiger Leitung des Kollegen Albert Zucht gute organisatorische Erfolge erzielt. Die Mitgliederzahl hat sich auf etwa 500 erhöht. Auch die wirtschaftliche Lage der Bielefelder Mitglieder hat sich bedeutend verbessert. Wie den Verhandlungen zur Festlegung der örtlichen Mindestlöhne am 30. März gelang es, zum Teil noch über die in der Reichstaxivorlage vorgesehenen Sätze der Hilfsarbeiterlöhne herauszubekommen. Eine Mitgliederversammlung am 31. März bestätigte das Verhandlungsergebnis. Die Löhne für männliche Hilfsarbeiter betragen demnach für Bielefeld bis zu 85 Prozent der Gehilfenlöhne. Für über 24 Jahre alte Hilfsarbeiter werden 158,68 Mk. gezahlt. Der Mindestlohn für Anlegerinnen über 18 Jahre ist gleich 55 Prozent der Sätze der Gehilfen, also 99,89 Mk., die Anlegerinnen unter 18 Jahren erhalten 90,81 Mk. = 50 Prozent. In dieser Höhe ist auch der Lohn der Hilfsarbeiterinnen über 18 Jahre festgelegt, während Hilfsarbeiterinnen von 14 bis 16 Jahren 72,65 Mk. = 40 Prozent, von 16 bis 18 Jahren 81,78 Mk. = 45 Prozent beziehen.

Dresden. Am 12. März fand ein Versammlung des Stein- und Lichtbrudereihilfspersonals statt, die sich mit der Aufstellung eines neuen Lohnstarifes für diese Sparte beschäftigte. Kollege Herrmann erläuterte die Tarifvorlage. Verlangt wurde, daß in Zukunft die Entlohnung des Hilfspersonals prozentual zu den Gehilfenlöhnen geregelt wird. Für Hilfsarbeiter wurden 75 bis 90 Prozent, für Anlegerinnen 75 Prozent und Arbeiterinnen 50 bis 65 Prozent der derzeitigen Gehilfenlöhne gefordert. Außer diesem soll den Stein- und Zinnschleifern und Steintransportleuten, sowie den an großen Maschinen arbeitenden Anlegerinnen wöchentliche Extrazulagen gewährt werden. Die Aussprache hierüber war eine sehr rege, da verschiedene Kollegen und Kolleginnen ihre Erfahrungen mit dem bis dato bestandenen Tarif zum besten gaben und diesbezügliche Vorschläge einbrachten. Hieraus berichtete Kollege Herrmann über die stattgefundene Leuerungsulagenverhandlung für das Licht- und Steinbrudereihilfspersonal Groß-Dresden. Es sollen erhalten: Hilfsarbeiter bis 18 Jahre 14,— Mk., bis 20 Jahre 20,— Mk., über 20 Jahre 28,— Mk. Hilfsarbeiterinnen bis 17 Jahre 8,— Mk., bis 20 Jahre 12,— Mk., über 20 Jahre 14,— Mk., sämtliche Anlegerinnen und Bogenfängerinnen 14,— Mk. ab 1. Sonntag im März. Durch diese Zulage gestalten sich die Löhne folgend: Hilfsarbeiter 54,— Mk. bis 124,— Mk., Steinschleifer 129,— Mk., Hilfsarbeiterinnen 33,— Mk. bis 60,25 Mk., Anlegerinnen 66,50 Mk. bis 79,— Mk., Bogenfängerinnen 64,50 Mk. bis 77,— Mk. Da diese Zulagen nur auf einen Zeitraum von 4 Wochen abgeschlossen wurden, gaben die Versammelten ihre Zustimmung zu diesen Abmachungen.

**Düsseldorf.** Nachdem der hiesige Buchdruckerstreik am 26. März durch Erringung einer wöchentlichen Teuerungszulage von 70 Mk. beigelegt war, nahm am Sonntag, den 24. März eine Mitglieder-versammlung der Zahlstelle Stellung zu unseren Forderungen. Am Montag, den 29. März fanden die Verhandlungen statt. Sie hatten folgendes Ergebnis: Für sämtliche männlichen Hilfsarbeiter über 17 Jahre 63 Mk., von 16 Jahren 36 Mk., von 15 Jahren 27 Mk., von 14 Jahren 18 Mk. wöchentliche Zulage. Für die Hilfsarbeiterinnen von 17 Jahren und darüber 45 Mk., von 16 bis 17 Jahren 36 Mk., von 15 bis 16 Jahren 22,50 Mk., von 14 bis 15 Jahren 18 Mk. wöchentliche Zulage. Das sind rundweg 90 Prozent unserer geforderten Sätze und gewiß ein schöner Erfolg. Zu bemerken ist, daß nach dem im Februar getroffenen Abkommen die jetzigen Abmachungen vom 1. März ab anzuwenden seien. Da unsere jetzigen Vereinbarungen rückwirkend ab 1. März sind, so erklärten wir uns damit einverstanden. Außerdem wurde erreicht: volle Bezahlung der Generalfreitagstage nach dem neuen Lohn (6 Tage). Im übrigen regelt sich die Zahlung für den Monat März genau so wie bei den Buchdruckern. Maßregelungen dürfen nicht stattfinden. Unser Gewerkschafter, Kollege Bell, der die Verhandlungen geleitet hatte, gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß die Zahlstelle Düsseldorf nunmehr mit den jetzt erreichten Teuerungszulagen an erster Stelle im Reich marschiere. Keiner Beifall und Dank für seine Bemühungen wurden ihm von der Versammlung zuteil.

**Leipzig.** Am 29. März fand eine außerordentliche Generalversammlung statt. Die Anwesenden ehrten in üblicher Weise das Ableben der Kollegen und Kolleginnen Hermann Saalbach, Gustav Wolf, Martha Linka, Martha Böhme, sowie dem Revolutionärsopfer Alfred Müller welcher infolge Brustschlusses verstorben ist. Sodann erstattet Kollege Beyer Bericht von den gehaltenen Verhandlungen. Als Resultat wurde vereinbart:

Vereinbarung über Teuerungszulagen vom 23. März 1920.

Zwischen den Vertretern des Vereins Leipziger Buchdruckereibesitzer und des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen ist betreffs der jetzt dem Hilfspersonal zu zahlenden Teuerungszulagen folgendes vereinbart worden:

Es erhalten an wöchentlichen Teuerungszulagen mit Wirkung

|  | Ab 22. März | Ab 17. April | weitere |
|--|-------------|--------------|---------|
|  | Mk.         | Mk.          | Mk.     |
| Männliche Hilfsarbeiter über 24 J. und verheiratete      | 27,—        | 18,— = 90 %  |         |
| von 21—24 Jahren   | 22,50       | 15,— = 75 %  |         |
| von 17—21 Jahren   | 21,—        | 14,— = 70 %  |         |
| geübte Anlegerinnen über 17 Jahre                        | 16,50       | 11,— = 55 %  |         |
| Anlegerinnen und Hilfsarbeiterinnen über 17 Jahre        | 15,—        | 10,— = 50 %  |         |
| lern. Anlegerinnen im 1. Vierteljahr                     | 10,—        | 6,60 = 60 %* |         |
| im 2. Vierteljahr  | 11,50       | 7,70 = 70 %* |         |
| im 3. Vierteljahr  | 13,20       | 8,80 = 80 %* |         |
| im 4. Vierteljahr  | 15,—        | 10,— = 90 %* |         |
| alle Hilfsarbeiter u. Hilfsarbeiterinnen unter 17 Jahren | 9,—         | 6,—          |         |

gez.: Franz Behrendt. gez.: Dr. Petersmann. C. Geist, Prot.

\*) der Anleger-Zulage.

Nach angeregter Diskussion fanden die Sätze Zustimmung in der Erwartung, daß bei dem demnächst stattfindenden örtlichen Tarifabschluß noch die verschiedenen Wünsche berücksichtigt werden. Derauf begründeten Kollegen Wolfen und Vorlop den Antrag der Ortsverwaltung. Nach Diskussion wurde dem Antrage stattgegeben. Er lautet: Mitglieder bei einem Verdienst bis 50 Mk. zahlen 1 Mk. Beitrag pro Woche, über 50 Mk. bis 90 Mk. 1,50 Mk. Beitrag pro Woche, über 90 Mk. 2,— Mk. Beitrag pro Woche zahlbar mit der 14. Beitragswoche, bis zum Verbandstag. Vor Schluß der Versammlung konnte das Steindruckpersonal noch Bericht über die eben abgeschlossenen Teuerungszulagen entgegen nehmen.

**Groß-Steinheim.** Die Mitgliederversammlung vom 1. April nahm zunächst den Klassenbericht entgegen, der vom Kassierer Kollege Diller gegeben wurde. An Einnahmen gingen ein 2317,— Mk. Davon wurde der Hauptkasse überwiesen 1995,30

Mk. Der Bestand der Lokalkasse erhöhte sich auf 940,57 Mk. Sodann berichtete Gauleiter Kollege Raab über die gestern in Hanau stattgefundenen Verhandlungen zwecks Gewährung einer neuen Teuerungszulage. Die Verhandlungen hätten auch diesmal wie früher in Frankfurt a. M. stattfinden sollen. Die Hanauer und Steinheimer Prinzipale erklärten aber, nicht nach Frankfurt kommen zu wollen, sondern verlangten besondere Verhandlungen für sich, jedenfalls in der Hoffnung dabei besser zu fahren. Die Herren sahen sich aber hierin gründlich getäuscht. Unsere Verbändler setzten die Frankfurter Sätze durch. Durch diese Zulage wird die unsern Mitglidern gewährte Brot- und Kartoffelzulage nicht berührt und damit sind wir Steindruckerei-Hilfsarbeiter bei der Lohnregelung einen großen Schritt vorwärts gekommen. Wir würden den anderen Kollegen im Steindruck empfehlen, sich die hiesigen Löhne etwas näher anzusehen und das nachzuholen, was veräumt wurde. Die Versammlung nahm mit Entrüstung Kenntnis von dem Vorgehen der Firma W. Spielmann, welche zwei Verbeiratenen, um die Organisation verdienten Kolleginnen angeblich wegen Arbeitsmangels kündigte, was einer Maßregelung verunstelt ähnlich sieht. Mit der Firma wird die hiesige Zahlstelle noch ein Wort in dieser Angelegenheit zu reden haben.

## Rundschau.

**Ein Opfer der Zerstörungswut** der verrückt gewordenen Soldateska ist das schöne Volkshaus in Leipzig geworden. Der prächtige Bau, einst der Stolz der organisierten Arbeiter Leipzigs, ist nur noch eine Ruine. Die oberen Stockwerke sind vollständig ausgebrannt, die Büros der Gewerkschaften sind verwüstet und der Schaden, den die Arbeiter nicht nur die Leipziger — dadurch erlitten haben, ist unersehlich. Unsere Kolleginnen und Kollegen, die Teilnehmer der Verbandsgeneralversammlung 1914 waren, werden sich des schönen Gebäudes und der angenehmen freundlichen Räume gut erinnern. Das Volkshaus ist Vertreter unseres Verbandes oft eine gastliche Stätte gewesen.

Nicht geht durch die Tageszeitungen die Nachricht, daß den obdachlos gewordenen Gewerkschaften im Viktoria-Hotel, Gerberstr. 1 und Pachhofstraße 11/13, ein anderes Unterkommen gegeben wird. Die Volkskammer hat zum Erwerb dieses Grundstücks einen Zweimillionenkredit gewährt. Nach dem Wiederaufbau des Volkshauses soll über dieses Grundstück dann anderweitig beschlossen werden. Außerdem hat der Rat der Stadt Leipzig beschlossen, dem Gewerkschaftsartell ein Darlehen von einer Million Mark zur Verfügung zu stellen.

**Eine Erhöhung der Versicherungsbezüge** ist unter den heutigen Verhältnissen unbedingt erforderlich. Für die Krankenversicherung ist diese Erhöhung bevorstehend. Der Ausschuß für Volkswirtschaft in der Nationalversammlung beschäftigte sich jetzt mit dem Entwurf einer Verordnung über die Heraushebung des Grundlohnes und Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung. Man hat einer Erhöhung im Prinzip zugestimmt. Die Heraushebung des Grundlohnes soll alsbald in Kraft treten, während für das Inkrafttreten der erhöhten Versicherungsgrenze zur Erleichterung für die Krankenkassen und Arbeitgeber eine kurze Frist gelassen werden soll. — In einer neuen Schrift über „Wiederaufbau und Sozialversicherung“ fordert der Präsident des Reichsversicherungsamtes Dr. Kaufmann jetzt auch für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung eine Erhöhung der Versicherungsgrenze auf 5000 Mk. Die Zahl der Lohnklassen sei zu vermehren und eine Abstufung nach dem Familienstand sei angezeigt. — Es ist wirklich bedauerlich, daß den von der Versicherung betroffenen Kernsten der Armen noch solch niedrige Sätze zugemutet werden. Es wird Zeit, daß auch hierin recht bald eine Aenderung eintritt.

**Die Vereinigung des Sattler- und Portefeuilerverbandes mit dem Tagesarbeiterverband** ist auf einem gemeinsamen Verbandstag am 31. März und 1. April in Halle zur Tatsache geworden. Der neue Verband zählt rund 40 000 Mitglieder, darunter mehr als 7000 weibliche. Das gesamte Verbandsvermögen beträgt 1 387 000,— Mk.

**Gegen den Bodenwucher** wendet sich ein Aufruf des Aktionsausschusses der deutschen Gewerkschaften für das Reichsheimstättenamt, dem sämtliche deutsche Berufsorganisationen mit etwa 15 Millionen Mitgliedern angeschlossen sind. Um der Bodenpestulanz zu begegnen und zur entschlossenen Durchführung der entscheidenden Zukunftsaufgaben für das Heimstättenwesen wird die Errichtung

eines Reichsheimstättenamtes gefordert.

Der Weg zu einem neuen Aufbau muß beschritten werden, zu einem Aufbau im Geiste der Gemeinschaft und Gerechtigkeit. Eine unerlässliche Voraussetzung dazu ist die Befreiung des Bodens von einem falschen Rechte, das ihn, die Quelle allen Lebens und Arbeitens, vielfach erniedrigt und zu einem Gegenstand des Wuchers und der Ausbeutung. Der erste entscheidende Schritt ist ein Heimstättenrecht, das jedem Volksgenossen die Möglichkeit erschließt, eine gesicherte Heimstätte für sich und die Seinen zu gewinnen.

**Die Ausfuhr von Zeitungsdruckpapier** beträgt nach den neuesten Feststellungen nur ein Prozent der Erzeugung. Die Genehmigung zur Ausfuhr wird nur dann erteilt, wenn in jedem Einzelfalle die zuständige inländische Wirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungs- und Verlagswesen ihre Zustimmung erteilt hat. Zur Ausfuhr zugelassen werden nur Erzeugnisse solcher Fabriken, die sich schriftlich verpflichtet haben, gegen Zuweisung von Kohlen bestimmte Mindestmengen von Papier monatlich den deutschen Zeitungsverlegern zuzuführen. Die unerlaubte Ausfuhr ist mit schweren Strafen bedroht. Da jedoch die Hohe Kommission diese Verordnung für das besetzte Gebiet erst am 30. Januar dieses Jahres anerkannt hat, ist die Verschiebung über das linksrheinische Gebiet früher möglich gewesen.

## Eingegangene Druckschriften.

**Das Betriebsrätegesetz.** Voller Wortlaut des Gesetzes über Betriebsräte nebst ausführlicher Erläuterung von Paul Umbreit, Schriftleiter des Korrespondenzblattes des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. 3. durchgesehene Auflage. 50. bis 75. Tausend. 56 Seiten. Preis 2,50 Mk. und 20 Prozent Buchhändlerzuschlag. Verlag Gesellschaft und Erziehung G. m. b. H., Berlin-Fichtenau.

**Ratgeber für Kriegshinterbliebene.** Herausgeber: Reg.-Rat Erich Hoffmann, Referent im Reichsarbeitsministerium. Preis 2,— Mk. und 20 Prozent Buchhändlerzuschlag. Verlag Gesellschaft und Erziehung G. m. b. H., Berlin-Fichtenau.

**Natur und Liebe, Zeitschrift zur Begründung, Verbreitung und Vertiefung der Religion des Sozialismus.** Herausgegeben von Dr. Gustav Hoffmann. Verlag für sozialistische Lebenskultur, Ploß 1920, Nr. 2. Inhalt: Natur, Schönheit, Sozialismus. Der Herr der Welt. Der gewerkschaftliche Kampf zur Gerechtigkeit und Schönheit. Gemüt und Leben. Wenn der Frühling kommt. Der politische Kampf. Bezahletes Menschengut. Arbeit und Liebe. Jugend. Religion und Leben. — Die Nummern 1—3 kosten 1,80 Mk.

**„Der Elternbeirat“.** Ein Leitfaden für die Praxis von Lehrer F. Bender, Schriftleiter der Zeitschrift „Die Lehrerkammer“. Unter diesem Titel erscheint in den nächsten Tagen eine Schrift, die angelehnt bei demnächst stattfindenden Wahl zu den Elternbeiräten einem allgemeinen Bedürfnis entsprechen dürfte. Die Broschüre enthält: 1. Geschichtliches. 2. Wortlaut aller behördlichen Bestimmungen in Preußen, Sachsen usw. 3. Das Wahlverfahren: a) Wahlvorstand, b) Wahlversammlungen, c) Wahlvorschlüge, d) die Wahl. 4. Aufgaben und Befugnisse der Elternbeiräte. 5. Zukunftsmöglichkeiten der Elternbeiräte. 6. Verhältnis der Elternbeiräte zu Behörden, Lehrern und Eltern. Die Schrift gibt also alles Wesentliche zur Einführung für alle, die in die Elternbeiräte gewählt werden oder an den Wahlen teilnehmen. Möglichst weite Anknüpfung über die behandelten Fragen ist sehr notwendig, weil die neue Einrichtung der Elternbeiräte nur Enttäuschungen hervorrufen wird, wenn die Beteiligten nicht den Geist und das Ziel der Reform voll erfassen. Diesem Zwecke dient die Broschüre, die für 1,50 Mk. (bei Einzelbezug 20 Prozent Buchhändlerzuschlag und 10 Pf. Porto) von jeder Buchhandlung und auch direkt vom Verlag Gesellschaft und Erziehung G. m. b. H., Berlin-Fichtenau, zu beziehen ist.

## Adressentafel.

**Danzig.** Kassierer: Max Semke, Burggrafestraße 9 I.

**Liegnitz.** Vorsitzender: Albert Hiller, Burgstr. 22.

**Häufigen-Wilhelmshafen.** Vorsitzender: Wilhelm von Linnen, Weststr. 24. — Kassierer: Georg Peter, Mellenstr. 22.